

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
(BaFin)
Konsultation-04-23@bafin.de

8. März 2023

Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 04/2023 (BA 54-FR 2444-2023/0001)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem von Ihnen vorgeschlagenen Entwurf einer Allgemeinverfügung bzgl. der Vergütungsanzeigen zum Meldestichtag 31.12.2022 (**Entwurf der Allgemeinverfügung**) Stellung zu nehmen.

Hierbei begrüßen wir zunächst sehr, dass Sie durch den Erlass der Allgemeinverfügung der Situation begegnen wollen, in der die notwendig gewordenen Anpassungen des KWG und der AnzV nicht rechtzeitig zu den von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (**EBA**) vorgesehenen Meldefristen vorgenommen und abgeschlossen werden können, und dadurch für Rechtssicherheit sorgen.

In der beigefügten Anlage haben wir unsere Anmerkungen zum Entwurf der Allgemeinverfügung aufgeführt und möchten auf den folgenden Aspekt besonders hinweisen:

- Wir regen aus Klarstellungsgesichtspunkten an, in der Allgemeinverfügung zu konkretisieren, dass die Einreichung von Fehlanzeigen gem. § 9a Absatz 2 AnzV für das Jahr 2022 nicht erforderlich ist und dementsprechend keine Fehlanzeige vorgenommen werden muss, wenn ein Institut im Sinne von I. Ziffer 3 und 4 des Entwurfs der Allgemeinverfügung über keine Einkommensmillionäre verfügt. (*siehe Vorschläge im Anhang*)

Dr. Mélanie Liebert

Verband der Auslandsbanken
in Deutschland e.V.
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
melanie.liebert@vab.de
www.vab.de

Verband internationaler Banken,
Wertpapierinstitute und Asset
Manager

Eingetragen im Lobbyregister des
Deutschen Bundestages,
Registernummer: R002246

Eingetragen im
Transparenzregister der
Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

Wir würden uns freuen, wenn sich unsere Vorschläge bei Ihrer weiteren Arbeit an dem Entwurf als nützlich erweisen. Für Rückfragen und den weiteren Austausch stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Dr. Mélanie Liebert

Anlage

Anlage

Stellungnahme des Verbandes der Auslandsbanken in Deutschland e.V. (VAB) zum Entwurf einer Allgemeinverfügung bzgl. der Vergütungsanzeigen zum Meldestichtag 31.12.2022 („Entwurf der Allgemeinverfügung“)

Vorschlag 1 – Zur Allgemeinverfügung, Abschnitt III. des Entwurfs der Allgemeinverfügung

Wir schlagen vor, den Wortlaut von Abschnitt III im Entwurf der Allgemeinverfügung wie folgt zu ergänzen:

„III. Aufgrund der unter I. Ziffern 1 - 4 angeordneten Anzeigen findet § 9a Absatz 1 und 2 AnzV für den Meldestichtag 31.12.2022 keine Anwendung. **Eine Fehlanzeige gem. § 9a Absatz 2 Satz 2 AnzV ist für den Meldestichtag 31.12.2022 in den Fällen unter I. Ziffern 3 – 4 nicht erforderlich.**

Begründung:

§ 9a Absatz 2 Satz 1 AnzV regelt, dass Anzeigen nach § 24 Absatz 1a Nummer 6 KWG von CRR-Kreditinstituten jährlich bis zum 30. Juni nach dem Stand zu dem bis zum 31. Dezember des Vorjahres abgeschlossenen Geschäftsjahres mit dem Formular „Vergütung ab 1 Million Euro (VAM)“ einzureichen sind. Aus § 9a Absatz 2 Satz 1 AnzV ergibt sich weiter, dass nur bedeutende CRR-Kreditinstitute, deren Geschäftsleiter, Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans oder Mitarbeiter nicht über eine Gesamtvergütung von mindestens einer Million Euro (Einkommensmillionär) verfügen, eine Fehlanzeige zur Anzeige der Vergütung ab 1 Million Euro einzureichen haben. Diese Fehlanzeige wurde von den bedeutenden CRR-Kreditinstituten bisher vorgenommen.

Durch den Entwurf der Allgemeinverfügung soll nun angeordnet werden, dass § 9a Absatz 1 und 2 AnzV für den Meldestichtag 31.12.2022 keine Anwendung findet. Da im Begründungsteil zum Entwurf der Allgemeinverfügung neben diesem Hinweis auch stets gesondert ausgeführt wird, dass für Institute, die keinen Einkommensmillionär aufweisen, die Einreichung einer Fehlanzeige nicht mehr erforderlich ist, ist es unseres Erachtens bereits geboten, dies in Abschnitt III des Entwurfs der Allgemeinverfügung klarstellend hervorzuheben. Aus diesem Grund regen wir an, die obige Ergänzung im Abschnitt III. aufzunehmen.

Vorschlag 2 – Zur Begründung des Entwurfs der Allgemeinverfügung, Abschnitt I. Ziffer 3

Wir regen an, Absatz 6 der Ziffer 3 des Abschnitts I. der Begründung zum Entwurf der Allgemeinverfügung wie folgt anzupassen:

„Die Anzeige hat unter Verwendung der Formulare R 04.00.a, R 04.00.b, R 04.00.c zu erfolgen, welche als Anlage im Leseformat angefügt sind. Sofern ein Institut keinen Einkommensmillionär aufweist, ist es **für das Jahr 2022** nicht mehr erforderlich, eine Fehlanzeige **gem. § 9a Absatz 2 AnzV** einzureichen.“

Begründung:

Die Begründung zu Ziffer 3 des Abschnitts I. des Begründungsteils zum Entwurf der Allgemeinverfügung ist unseres Erachtens im Vergleich mit den Begründungen zu Ziffer 2 und 4 desselben Abschnitts sehr knappgehalten. Da sich die Ziffern 2 und 4 auf § 24 Absatz 3b KWG beziehen und hier ein höherer Begründungsaufwand notwendig ist, können wir dieses Vorgehen zwar nachvollziehen. Allerdings ist es unseres Erachtens erforderlich in der Begründung zu Ziffer 3 deutlich hervorzuheben, dass es sich bei dieser Ziffer um eine Abweichung von § 9a Abs. 2 AnzV i.V.m. § 24 Absatz 1a Nummer 6 KWG handelt und insbesondere für das Jahr 2022 aufgrund der nicht fristgerechten Anpassungen des KWG und der AnzV von den genannten Vorschriften abgewichen werden muss. Aus diesem Grund empfehlen wir, konkret hervorzuheben, dass § 9a Absatz 2 AnzV für das Jahr 2022 keine Anwendung findet.

Vorschlag 3 – Zur Begründung des Entwurfs der Allgemeinverfügung, Abschnitt I. Ziffer 4

Wir regen an, Absatz 14 der Ziffer 4 des Abschnitts I. der Begründung zum Entwurf der Allgemeinverfügung wie folgt anzupassen:

„Ferner sind die Informationen zu den Personen mit einer Gesamtvergütung von mindestens 1 Million EUR (Einkommensmillionäre) in den Instituten zum Meldestichtag 31.12.2022 noch nicht bei der Aufsicht vorhanden. Eine Anzeige **sowie eine etwaige Fehlanzeige** gemäß den Anforderungen des § 9a Absatz 2 AnzV **sind ~~ist~~** für das Jahr 2022 nicht vorzunehmen.“

Begründung:

In Ziffer 4 des Abschnitts I. des Begründungsteils zum Entwurf der Allgemeinverfügung wird an verschiedenen Stellen (siehe Absatz 5 auf Seite 13 und Absatz 4 auf Seite 15) hervorgehoben, dass die Einreichung einer Fehlanzeige nicht mehr erforderlich ist, wenn ein Institut keine Einkommensmillionäre aufweist. Unseres Erachtens ist diese Klarstellung ebenfalls im letzten Satz des letzten Absatzes von Ziffer 4, dem eine eher zusammenfassende und abschließende Wirkung zukommt, deutlich hervorzuheben. Aus diesem Grund empfehlen wir, die obige Ergänzung in den letzten Satz von Ziffer 4 aufzunehmen.

* * *